

Allgemeine Liefer- und Leistungsbedingungen

§ 1 Allgemeines, Geltungsbereich

- (1) Die vorliegenden Allgemeinen Lieferbedingungen („ALB“) gelten für alle unsere gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen mit Vertragspartnern, welche Lieferungen und Leistungen von uns beziehen („Kunden“).
- (2) Die ALB gelten insbesondere für Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen („Ware“), ohne Rücksicht darauf, ob wir die Ware selbst herstellen oder bei Zulieferern einkaufen. In Fällen, in denen wir die Bearbeitung, Beschichtung bzw. Veredelung von Gegenständen übernehmen, welche uns von unserem Kunden unmittelbar oder mittelbar zur Verfügung gestellt oder von uns nach spezifischer Vorgabe des Kunden beschafft werden, gelten unsere teilweise abweichenden Allgemeinen Bearbeitungsbedingungen.
- (3) Sofern nichts anderes vereinbart, gelten die ALB in der zum Zeitpunkt der Bestellung des Kunden gültigen bzw. jedenfalls in der ihm zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssten. Ist durch diese ALB Textform vorgeschrieben, so muss die Erklärung in einer Urkunde oder auf andere zur dauerhaften Wiedergabe in Schriftzeichen geeignete Weise abgegeben, die Person des Erklärenden genannt und der Abschluss der Erklärung durch Nachbildung der Namensunterschrift oder anders erkennbar gemacht werden.
- (4) Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende allgemeine Geschäftsbedingungen werden selbst bei unserer Kenntnis nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn wir in Kenntnis der AGB des Kunden die Lieferung an ihn vorbehaltlos ausführen.
- (5) Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Kunden (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben Vorrang vor diesen ALB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere Bestätigung mindestens in Textform maßgebend.
- (6) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Kunden uns gegenüber abzugeben sind (z.B. Fristsetzungen, Mängelanzeigen, Erklärung von Rücktritt oder Minderung), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Schriftform gemäß diesen ALB ist gleichbedeutend mit Schriftform i.S.v. Art. 13 ff. OR.
- (7) Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen ALB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen

werden.

§ 2 Vertragsschluss

- (1) Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten. Ein Vertrag kommt erst mit unserer Auftragsbestätigung in Textform oder durch Ausführung der Arbeiten zustande.
- (2) Die Bestellung von Ware durch den Kunden gilt als verbindliches Vertragsangebot. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, sind wir berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von 14 Tagen nach seinem Zugang bei uns anzunehmen.
- (3) Die Annahme kann entweder in Textform (z.B. durch Auftragsbestätigung) oder durch Auslieferung der Ware an den Kunden erklärt werden.
- (4) Allein maßgeblich für die Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und uns ist der schriftlich geschlossene Vertrag einschließlich dieser ALB. Unsere mündlichen Zusagen vor Abschluss des Vertrages sind rechtlich unverbindlich und mündliche Abreden werden durch den schriftlichen Vertrag ersetzt, sofern sich nicht jeweils ausdrücklich aus ihnen ergibt, dass sie verbindlich fortgelten.
- (5) Ergänzungen und Abänderungen der getroffenen Vereinbarungen einschließlich dieser ALB bedürfen zu ihrer Wirksamkeit mindestens der Textform. Mit Ausnahme von Geschäftsführern und Prokuristen sind unsere Mitarbeiter nicht berechtigt, hiervon abweichende Abreden zu treffen.
- (6) Unsere technischen, physikalischen und chemischen Angaben zu der Lieferung oder Leistung (z.B. Gewichte, Maße, Gebrauchswerte, Belastbarkeit, Toleranzen und technische Daten) sowie unsere diesbezüglichen Darstellungen (z.B. Zeichnungen und Abbildungen) sind nur annähernd maßgeblich, soweit nicht spezifische Angaben im Rahmen einer Leistungsspezifikation vertraglich vereinbart wurden. Sie sind keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale, sondern Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Lieferung oder Leistung. Handelsübliche Abweichungen und Abweichungen, die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen, sowie die Ersetzung von Bauteilen durch gleichwertige Teile sind zulässig.
- (7) Wir behalten uns Eigentum und Urheberrecht an allen von uns abgegebenen Angeboten und Kostenvoranschlägen sowie dem Kunden zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Prospekten, Katalogen, Modellen, Werkzeugen und anderen Unterlagen und Hilfsmitteln vor. Der Kunde darf diese Gegenstände ohne unsere ausdrückliche Zustimmung weder als solche noch inhaltlich Dritten zugänglich machen, sie bekannt geben, selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen. Er hat auf unser

Allgemeine Liefer- und Leistungsbedingungen

Verlangen diese Gegenstände vollständig an uns zurückzugeben und eventuell gefertigte Kopien zu vernichten, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen. Ausgenommen hiervon ist die Speicherung elektronisch zur Verfügung gestellter Daten zum Zwecke üblicher Datensicherung.

§ 3 Eigentumsvorbehalt

(1) Bis zur vollständigen Bezahlung aller unserer gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus einem Liefervertrag sowie der laufenden Geschäftsbeziehung einschließlich etwaiger Saldoforderungen aus einem auf die Lieferbeziehung beschränkten Kontokorrentverhältnis („gesicherte Forderungen“) behalten wir uns das Eigentum an den zu liefernden Waren vor. Wir sind berechtigt, eine entsprechende Eintragung ins Eigentumsvorbehaltsregister vorzunehmen. Der Kunde ist verpflichtet, auf erste Aufforderung hin alle erforderlichen Erklärungen zur Eintragung im Eigentumsvorbehaltsregister abzugeben.

(2) Die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware („Vorbehaltsware“) verwahrt der Kunde unentgeltlich für uns und darf vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet, noch zur Sicherheit übereignet werden. Einen Besitzwechsel der Vorbehaltsware sowie Wechsel des eigenen Sitzes hat uns der Kunde unverzüglich anzuzeigen.

(3) Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, sind wir berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten und die Ware auf Grund des Eigentumsvorbehalts und des Rücktritts heraus zu verlangen (ausdrücklicher Vorbehalt des Rücktrittsrecht gemäß Art. 214 Abs. 3 OR). Zahlt der Kunde den fälligen Kaufpreis nicht, dürfen wir diese Rechte nur geltend machen, wenn wir dem Kunden zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt haben oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.

(4) Der Kunde ist bis auf Widerruf befugt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern und/oder zu verarbeiten. In diesem Fall gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen.

a. Wird die Vorbehaltsware vom Kunden verarbeitet oder umgebildet (gemeinsam: „Verarbeitung“ bzw. „verarbeiten“), so wird vereinbart, dass die Verarbeitung in unserem Namen als Hersteller und für unsere Rechnung erfolgt und wir – unabhängig vom Wert der Arbeit – Eigentümer bleiben oder unmittelbar das Eigentum oder – ggf. wenn die Verarbeitung aus Stoffen mehrerer Eigentümer erfolgt – das Miteigentum (Bruchteilseigentum) an der neu geschaffenen Sache im Verhältnis des Werts der Vorbehaltsware zum Wert der neu geschaffenen Sache erwerben. Für den Fall, dass unser Eigentum nicht fortbestehen oder bei uns kein

solcher Eigentumserwerb eintreten sollte, überträgt der Kunde bereits jetzt sein künftiges Eigentum oder – im vorgenannten Verhältnis – Miteigentum an der neu geschaffenen Sache zur Sicherheit an uns. Wird die Vorbehaltsware mit anderen Sachen zu einer einheitlichen Sache verbunden oder untrennbar vermischt und ist eine der anderen Sachen als Hauptsache anzusehen, so überträgt uns der Kunde, soweit die Hauptsache ihm gehört, das Eigentum an der einheitlichen Sache; entsteht durch die Verbindung oder Vermischung Miteigentum an der neuen Sache, so überträgt uns der Kunde, soweit ihm ein Miteigentumsanteil gehört, anteilig das Miteigentum an der einheitlichen Sache in dem in Satz 1 genannten Verhältnis.

b. Im Fall der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Kunde bereits jetzt sicherungshalber die hieraus entstehende Forderung gegen den Erwerber – bei unserem Miteigentum an der Vorbehaltsware anteilig entsprechend dem Miteigentumsanteil – an uns ab. Gleiches gilt für sonstige Forderungen, die an die Stelle der Vorbehaltsware treten oder sonst hinsichtlich der Vorbehaltsware entstehen, wie z.B. Versicherungsansprüche oder Ansprüche aus unerlaubter Handlung bei Verlust oder Zerstörung. Die in Abs. 2 genannten Pflichten des Kunden gelten auch im Hinblick auf die abgetretenen Forderungen.

c. Zur Einziehung der Forderung bleibt der Kunde neben uns ermächtigt, solange die Abtretung nicht dem Schuldner gegenüber mitgeteilt worden ist. Wir verpflichten uns, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nachkommt, kein Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt und wir den Eigentumsvorbehalt nicht durch Ausübung eines Rechts gem. Abs. 3 geltend machen. Ist dies aber der Fall, so können wir verlangen, dass der Kunde uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt. Außerdem sind wir in diesem Fall berechtigt, die Befugnis des Kunden zur weiteren Veräußerung und Verarbeitung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren zu widerrufen.

d. Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 30%, werden wir auf Verlangen des Kunden Sicherheiten nach unserer Wahl freigeben.

(5) Der Kunde hat uns unverzüglich in Textform zu benachrichtigen, wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Konkursverfahrens gestellt wird oder die Vorbehaltsware beschädigt oder vernichtet wird.

(6) Greifen Dritte auf die Vorbehaltsware zu, insbesondere durch Pfändung, wird der Kunde sie unverzüglich auf unser Eigentum hinweisen und uns hierüber informieren, um uns die Durchsetzung unserer Eigentumsrechte zu ermöglichen. Sofern der Dritte nicht in der Lage ist, uns die in diesem Zusammenhang

Allgemeine Liefer- und Leistungsbedingungen

entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet uns hierfür der Kunde.

§ 4 Lieferfrist und Lieferverzug

(1) Liefertermine und Lieferfristen sind – sofern nicht ausdrücklich etwas anderes in Schriftform vereinbart worden ist – unverbindlich. Eine Lieferfrist beginnt, sobald alle Ausführungseinzelheiten geklärt sind und der Kunde sämtliche für den Vertrag erforderlichen Angaben zur Verfügung gestellt hat. Sofern Versendung vereinbart wurde, beziehen sich Lieferfristen und Liefertermine auf den Zeitpunkt der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder sonst mit dem Transport beauftragten Dritten.

(2) Wir haften nicht für die Unmöglichkeit der Lieferung oder für Lieferverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z.B. Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, behördliche Maßnahmen oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten) verursacht worden sind, die wir nicht zu vertreten haben. Sofern uns solche Ereignisse die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, sind wir zum vollständigen oder teilweisen Rücktritt vom Vertrag berechtigt; bereits erbrachte unverbrauchte Gegenleistungen des Kunden werden wir unverzüglich erstatten. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Liefer- oder Leistungsfristen oder verschieben sich die Liefer- oder Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Soweit dem Kunden infolge der Verzögerung die Abnahme der Lieferung oder Leistung nicht zuzumuten ist, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung uns gegenüber vom Vertrag zurücktreten. Der Kunde wird über die Unmöglichkeit der Lieferung oder Lieferverzögerung unverzüglich informiert.

(3) Der Eintritt unseres Lieferverzugs bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften; in jedem Fall ist aber eine Mahnung durch den Kunden erforderlich, anderslautende gesetzliche Bestimmungen (wie Art. 102 Abs. 2 OR) werden wegbedungen. Geraten wir mit einer Lieferung oder Leistung in Verzug oder wird uns eine Lieferung oder Leistung, gleich aus welchem Grunde, unmöglich, so ist unsere Haftung auf Schadensersatz nach Maßgabe des § 8 dieser ALB beschränkt. Unsere gesetzlichen Rechte, insbesondere bei einem Ausschluss der Leistungspflicht, bleiben unberührt.

§ 5 Lieferung, Gefahrübergang, Abnahme, Annahmeverzug

(1) Unsere Lieferungen erfolgen ab unserem Lager am Standort Altdorf, wo auch der Erfüllungsort für die

Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung ist. Auf Verlangen und Kosten des Kunden versenden wir die Ware auch an einen anderen Bestimmungsort (Versendungskauf). Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, sind wir berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens selbst zu bestimmen. Schulden wir auch die Installation, ist Erfüllungsort der Ort, an dem die Installation zu erfolgen hat.

(2) Für den Übergang der Gefahr auf den Kunden gelten die gesetzlichen Vorschriften, wobei die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware spätestens mit der Übergabe auf den Kunden übergeht. Beim Versendungskauf geht jedoch die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware sowie die Verzögerungsgefahr bereits mit Auslieferung der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Gesellschaft über, wobei der Beginn des Verladevorgangs maßgeblich ist. Dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder wir noch andere Leistungen (z.B. Versand oder Installation) übernommen haben. Verzögert sich der Versand oder die Übergabe infolge eines Umstandes, dessen Ursache beim Kunden liegt, geht die Gefahr von dem Tag an auf den Kunden über, an dem die Ware versandbereit ist und wir dies dem Kunden angezeigt haben.

(3) Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend – auch im Übrigen gelten für eine vereinbarte Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend. Der Übergabe bzw. Abnahme gleichbedeutend ist, wenn der Kunde im Verzug der Annahme ist.

(4) Kommt der Kunde in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich unsere Lieferung aus anderen, vom Kunden zu vertretenden Gründen, so sind wir berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen (z.B. Lagerkosten) zu verlangen. Hierfür berechnen wir eine pauschale Entschädigung für jede begonnene Kalenderwoche des Verzugs in Höhe von 0,5% des Nettopreises (Lieferwert), insgesamt jedoch höchstens 5% des Lieferwerts der verspätet gelieferten Ware und im Falle der endgültigen Nichtabnahme 10% des Lieferwerts der nicht abgenommenen Ware.

(5) Der Nachweis eines höheren Schadens und unsere gesetzlichen Ansprüche (insbesondere Ersatz von Mehraufwendungen, angemessene Entschädigung, Kündigung) bleiben unberührt; die Pauschale ist aber auf weitergehende Geldansprüche anzurechnen. Dem Kunden bleibt der Nachweis gestattet, dass uns überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist.

(6) Sendungen werden von uns nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden und auf dessen Kosten gegen

Allgemeine Liefer- und Leistungsbedingungen

Diebstahl, Bruch -, Transport-, Feuer- und Wasserschäden oder sonstige versicherbare Risiken versichert.

(7) Wir sind in Ermangelung explizit vereinbarter anderer Regelungen zu Teillieferungen berechtigt, wenn die Teillieferung für den Kunden im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist, die Lieferung der restlichen bestellten Ware sichergestellt ist und dem Kunden hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen, es sei denn, wir erklären uns zur Übernahme dieser Kosten bereit.

§ 6 Preise und Zahlungsbedingungen

(1) Die Preise verstehen sich, sofern die Parteien nicht in Textform eine andere Währung vereinbaren, in CHF ab Werk/Lager, zzgl. jeweils gültiger Mehrwertsteuer, Kosten für etwaige Verpackung und Versand. Etwaige Zölle, Gebühren, Steuern und sonstige öffentliche Abgaben trägt der Kunde. Wenn sich nach Vertragsschluss auftragsbezogene Kosten wesentlich ändern, werden sich die Vertragspartner über eine Anpassung verständigen.

(2) Der Kunde verpflichtet sich, nach Lieferung/Abnahme der Ware und Erhalt der entsprechenden Rechnung innerhalb von 10 Tagen den vereinbarten Preis ohne Abzug zu zahlen. Mit Ablauf dieser Frist kommt der Kunde automatisch in Zahlungsverzug. Maßgeblich ist der Zahlungseingang bei uns.

(3) Wir sind, auch im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung, jederzeit berechtigt, eine Lieferung ganz oder teilweise nur gegen Vorkasse durchzuführen. Einen entsprechenden Vorbehalt erklären wir spätestens mit der Auftragsbestätigung. Im Übrigen sind wir berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen, wenn uns nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Kunden wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlung unserer offenen Forderungen durch den Kunden aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis (einschließlich aus anderen Einzelaufträgen, für die derselbe Rahmenvertrag gilt) gefährdet wird.

(4) Der Kunde hat während des Verzuges mit der Zahlung einer Geldschuld Verzugszinsen in Höhe von 5% pro Jahr zu bezahlen. Wir behalten uns in diesem Zusammenhang ausdrücklich vor, einen höheren Verzugschaden nachzuweisen und geltend zu machen. Sind durch Vertrag höhere Zinsen als 5% pro Jahr, sei es direkt oder indirekt, ausbedungen worden, so können diese höheren Zinsen auch während des Verzugs gefordert werden.

(5) Sofern den vereinbarten Preisen unsere Listenpreise zugrunde liegen behalten wir uns das Recht vor, bei Verträgen mit einer vereinbarten Lieferzeit von mehr als vier Monaten die Preise entsprechend den eingetretenen

Kostensteigerungen bei Arbeitslohn und Material bis zur Höhe der aktuellen Listenpreise bei Lieferung (unter Berücksichtigung etwaig gewährter Rabatte bzw. Ermäßigungen) zu erhöhen. Beträgt die Preiserhöhung mehr als 5% hat der Kunde ein Kündigungsrecht.

(6) Der Kunde hat ein Recht zur Verrechnung nur, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt und/oder durch uns anerkannt wurden. Der Kunde kann ein Verrechnungsrecht nur ausüben, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht. Der Kunde verzichtet auf etwaige gesetzliche Zurückbehaltungs- oder Retentionsrechte o.ä.

§ 7 Gewährleistung

(1) Für die Rechte des Kunden bei Sach- und Rechtsmängeln (einschließlich Falsch- und Minderlieferung) gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

(2) Grundlage unserer Mängelhaftung ist die über die Beschaffenheit der Ware getroffene Vereinbarung. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit der Ware gelten die als solche bezeichneten Produktbeschreibungen, die dem Kunden vor seiner Bestellung von uns überlassen oder in gleicher Weise wie diese ALB in den Vertrag einbezogen wurden. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung von uns oder Dritten stellen daneben keine vertragsgemäße Beschaffenheitsangabe der Ware dar.

(3) Die Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten nachgekommen ist. Zeigt sich bei der Untersuchung oder später ein Mangel, so ist uns hiervon unverzüglich Anzeige in Textform zu machen. Als unverzüglich gilt die Anzeige, wenn sie innerhalb von 5 Werktagen erfolgt, wobei zur Fristwahrung die rechtzeitige Absendung der Anzeige genügt. Unabhängig von dieser Untersuchungs- und Rügepflicht hat der Kunde offensichtliche Mängel (einschließlich Falsch- und Minderlieferung) innerhalb von einer Woche ab Lieferung in Textform anzuzeigen, wobei auch hier zur Fristwahrung die rechtzeitige Absendung der Anzeige genügt. Versäumt der Kunde die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist unsere Haftung für den nicht angezeigten Mangel ausgeschlossen.

(4) Ist die gelieferte Ware mangelhaft, kann der Kunde nur Nacherfüllung verlangen, wobei uns die innerhalb angemessener Frist zu treffende Wahl zusteht, ob der Mangel beseitigt (Nachbesserung) oder eine mangelfreie Sache geliefert (Ersatzlieferung) wird.

(5) Wir sind berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Kunde den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Kunde ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.

(6) Der Kunde hat uns die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu

Allgemeine Liefer- und Leistungsbedingungen

geben, insbesondere die beanstandete Ware zu Prüfungszwecken zu übergeben. Im Falle der Ersatzlieferung hat uns der Kunde die mangelhafte Ware zurückzugeben. Die Nacherfüllung beinhaltet weder den Ausbau der mangelhaften Sache noch den erneuten Einbau, wenn wir ursprünglich nicht zum Einbau verpflichtet waren.

(7) Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten (nicht aber Ausbau- und Einbaukosten) tragen wir, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt und sämtliche Voraussetzungen einer Gewährleistung erfüllt sind; dies gilt nicht, soweit die Kosten sich erhöhen, weil die Ware sich an einem anderen Ort als dem Ort der ursprünglichen Ablieferung befindet. Andernfalls können wir vom Kunden die aus dem unberechtigten Mangelbeseitigungsverlangen entstandenen Kosten (insbesondere Prüf- und Transportkosten) ersetzt verlangen, es sei denn, die fehlende Mangelhaftigkeit war für den Kunden nicht erkennbar.

(8) In dringenden Fällen, z.B. bei Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr unverhältnismäßiger Schäden, hat der Kunde das Recht, den Mangel selbst zu beseitigen und von uns Ersatz der hierzu objektiv erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. Von einer derartigen Ersatzvornahme sind wir unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, zu benachrichtigen. Das Ersatzvornahmerecht besteht nicht, wenn wir berechtigt wären, eine entsprechende Nacherfüllung nach den gesetzlichen Vorschriften zu verweigern.

(9) Wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist oder eine für die Nacherfüllung vom Kunden zu setzende angemessene Frist erfolglos abgelaufen oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten oder den Preis mindern. Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht.

(10) Bei Mängeln von Bauteilen anderer Hersteller, die wir aus lizenzrechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht beseitigen können, werden wir nach unserer Wahl unsere Gewährleistungsansprüche gegen die Hersteller und Lieferanten für Rechnung des Kunden geltend machen oder an den Kunden abtreten. Gewährleistungsansprüche gegen uns bestehen bei derartigen Mängeln unter den sonstigen Voraussetzungen und nach Maßgabe dieser ALB nur, wenn die gerichtliche Durchsetzung der vorstehend genannten Ansprüche gegen den Hersteller und Lieferanten erfolglos war oder, beispielsweise aufgrund einer Insolvenz, aussichtslos ist. Während der Dauer des Rechtsstreits ist die Verjährung der betreffenden Gewährleistungsansprüche des Kunden gegen uns gehemmt.

(11) Die Gewährleistung entfällt, wenn der Kunde ohne unsere Zustimmung die Ware ändert oder durch Dritte ändern lässt und die Mängelbeseitigung hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. In jedem

Fall hat der Kunde die durch die Änderung entstehenden Mehrkosten der Mängelbeseitigung zu tragen.

(12) Ansprüche des Kunden auf Schadenersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen auch bei Mängeln nur im Falle unseres Verschuldens nach Maßgabe von § 8 dieser ALB und sind im Übrigen ausgeschlossen.

(13) Die Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln beträgt ein Jahr ab Ablieferung bzw. soweit eine Abnahme vereinbart ist ab Abnahme (je unter der Annahme, dass die Ware nicht für den persönlichen oder familiären Gebrauch des Kunden bestimmt ist), selbst wenn der Kunde den Mangel erst später entdeckt. Dies gilt nicht, wenn uns Arglist nachgewiesen wird.

§ 8 Haftung und Haftungsbeschränkung

(1) Soweit sich aus diesen ALB einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haften wir bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.

(2) Das Verwendungsrisiko für die von uns gelieferten Waren liegt alleine beim Kunden; in Ermangelung ausdrücklicher anderslautender Vereinbarungen haften wir auch nicht für die Eignung der Ware für den vom Kunden vorgesehenen Zweck. Soweit wir technische Auskünfte geben oder beratend tätig werden und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem von uns geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.

(3) Auf Schadenersatz haften wir – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei mittlerer oder leichter Fahrlässigkeit unserer Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen haften wir vorbehaltlich eines mildernden Haftungsmaßstabs nach gesetzlichen Vorschriften (z.B. für Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten) nur

a. für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,

b. für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf). Jede Haftung von uns – gleich aus welchem Rechtsgrund – für mittlere oder leichte Fahrlässigkeit sowie für Hilfspersonen wird soweit gesetzlich zulässig wegbedungen (Art. 100 Abs. 2 OR; Art. 101 Abs. 2 OR), wenn keine Versicherungsdeckung gemäß diesen ALB vorliegt oder wenn zwar grundsätzlich Versicherungsdeckung gemäß diesen ALB vorliegt (vgl. § 8 [5] ALB), in einem konkreten Fall aber die Versicherungsdeckung von Seiten der Versicherung

Allgemeine Liefer- und Leistungsbedingungen

ausgeschlossen oder bestritten wird; der vorstehende Haftungsausschluss gilt unabhängig von den Gründen, die zu einem Ausschluss oder einer Bestreitung der Versicherungsdeckung führen (z.B. Anzeigepflichtverletzung, verspätete oder unvollständige Anzeige, Verletzung von Mitwirkungsobliegenheiten, besondere Klauseln in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen etc.).

(4) Soweit wir gemäß vorstehendem Absatz (3) dem Grunde nach auf Schadenersatz haften, ist unsere Haftung auf den Ersatz des bei Vertragsschluss vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln der Ware sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung der Ware typischerweise zu erwarten sind.

(5) Im Falle einer Haftung für mittlere oder leichte Fahrlässigkeit ist unsere Ersatzpflicht für Sachschäden und daraus resultierende weitere Vermögensschäden auf einen Betrag von EUR 10 Mio. pro Schadensfall (entsprechend der derzeitigen Deckungssumme unserer Produkthaftpflichtversicherung oder Haftpflichtversicherung) beschränkt, auch wenn es sich um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt.

(6) Verlangt der Kunde wegen eines Mangels nach gescheiterter Nacherfüllung Schadenersatz, verbleibt die Ware beim Kunden, wenn ihm dies zumutbar ist. Der Schadenersatz beschränkt sich dann auf die Differenz zwischen Kaufpreis und Wert der mangelhaften Sache.

(7) Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Kunde nur zurücktreten oder kündigen, wenn wir die Pflichtverletzung zu vertreten haben. Ein freies Kündigungsrecht des Kunden wird ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.

(8) Die unter § 7 (13) vorstehende Verjährungsfrist gilt auch für vertragliche und außervertragliche Schadenersatzansprüche des Kunden, die auf einem Mangel der Ware beruhen, es sei denn die Anwendung der gesetzlichen Verjährungsfrist würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährungsfrist führen. Alle anderen Schadenersatzansprüche des Kunden verjähren nach den gesetzlichen Verjährungsfristen.

(9) Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten auch bei Pflichtverletzungen durch bzw. zugunsten von Personen, deren Verschulden wir nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten haben. Sie gelten jedoch nicht für unsere Haftung wegen vorsätzlichen Verhaltens, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem schweizerischen Produkthaftpflichtgesetz.

§ 9 Datenschutz

Der Kunde ermächtigt uns, seine im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung stehenden Personendaten nach Maßgabe des schweizerischen Datenschutzgesetzes zu bearbeiten. Wir machen darauf aufmerksam, dass die in Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung erhaltenen Kundendaten von uns ausschließlich für eigene Zwecke und zum Ausbau der Geschäftsbeziehung auch bei den mit uns verbundenen Unternehmen gespeichert werden. Eine Weitergabe von personenbezogenen Kundendaten an Dritte erfolgt nicht. Die Rechte des Kunden auf Auskunft sowie auf Berichtigung, Sperrung und Löschung seiner gespeicherten Daten richten sich nach dem schweizerischen Datenschutzgesetz. Anfragen betreffend die Ausübung dieser Rechte können an folgende Adresse gerichtet

werden: rfq@i-process-technologies.com.

§ 10 Rechtswahl und Gerichtsstand

(1) Für diese ALB und die Vertragsbeziehung zwischen uns und dem Kunden gilt das materielle Recht der Schweiz unter Ausschluss der Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf („Wiener Kaufrecht“ oder „UN-Kaufrecht“) sowie Nichtberücksichtigung internationalprivatrechtlicher Verweisungsnormen.

(2) Ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis (einschließlich dessen Gültigkeit, Ungültigkeit, Verletzung oder Auflösung) ergebenden Streitigkeiten zwischen dem Kunden und uns ist unser Geschäftssitz. Wir sind jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung gemäß diesen ALB bzw. einer vorrangigen Individualabrede oder am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Kunden einschließlich dieser ALB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages einschließlich dieser ALB nicht beeinträchtigt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, die dem übereinstimmenden Willen der Parteien entspricht oder, wenn ein solcher fehlt, die nach ihrem Inhalt der ursprünglichen Absicht am nächsten kommt. Der Kunde bestätigt mit seiner Unterschrift, diese vorliegenden Allgemeinen Lieferbedingungen, Ausgabe Juni 2024, welche integrierenden Vertragsbestandteil bilden, gelesen, verstanden und akzeptiert zu haben, insbesondere (nicht abschließend) auch mit Bezug auf die Abtretung gemäß § 3 (4) ALB.

Allgemeine Liefer- und Leistungsbedingungen

Niederlassungen:

Aalberts Surface Technologies AG,

Altdorf

Aalberts Surface Technologies Härkingen AG,

Härkingen

Stand: 06/2024

Ort, Datum: _____

Für den Kunden:

Name:

Funktion:

Name:

Funktion: